

Nr.: 099/2022

■ Dezernat	I – Finanzen, Zentrales Management & Bildung	08.03.2022
■ Beteiligung	Eigenbetrieb Heime des Landkreises Lörrach	
■ Verfasser/-in	Nestle, Wolfgang	
■ Telefon	07622 3904-49	

Beratungsfolge	Status	Datum
Sozialausschuss und Betriebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach"	öffentlich	06.04.2022
Kreistag	öffentlich	11.05.2022

Tagesordnungspunkt

Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Heime des Landkreises Lörrach

Beschlussvorschlag

Die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Heime des Landkreises Lörrach wird beschlossen.

Bezug zum Wirtschaftsplan

■ **Klimawirkung:** ☐ positiv ☒ neutral ☐ negativ ☐ keine

■ **Personelle Auswirkungen:** ☒ nein ☐ ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** ☒ nein ☐ ja,

☐ **im Erfolgsplan**

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
€	€		

☐ **im Vermögensplan**

Ausgabe	Einnahme	einmalig in	wiederkehrend
€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

im Wirtschaftsplan	2020	2021	2022	2023	ab 2024
erforderlich					
geplant					
nicht geplant					

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan):

Begründung

■ Sachverhalt

1. Historie

Die Betriebssatzung wurde zuletzt mit Beschluss des Kreistages am 24.03.2021 geändert.

Inhaltlich wurde eine Anpassung der Wertgrenzen an die Bestimmungen der Hauptsatzung vorgenommen.

Der Vorschlag zur erneuten Anpassung der Betriebssatzung wird wie folgt erläutert und begründet:

2. Eröffnung der neuen Pflegeheime in Schliengen und Hausen (§ 1)

Im Zuge der Dezentralisierung des Markus-Pflüger-Heimes erfolgt der Bau der neuen Pflegeheime in Schliengen und Hausen. § 1 der Satzung ist daher entsprechend zu ergänzen.

3. Anpassung der Bestimmungen zum Zweck des Eigenbetriebs (§ 4 Abs. 1 und 2)

Bisher unterschied die Satzung in § 4 die Zwecke nach den Einrichtungen des EBH. Diese Unterscheidung macht in Hinblick auf die weitere Dezentralisierung des Markus-Pflüger-Heimes und den Betrieb weiterer Pflegeheime bzw. die Vorhaltung zusätzlicher Angebote keinen Sinn mehr. So betreuen und pflegen die neuen Pflegeheime in Schliengen und Hausen neben den „klassisch pflegebedürftigen Menschen“ i. S. d. Abs. 2 des beiliegenden Satzungsentwurfs auch seelisch behinderte Menschen und/oder suchterkrankte Menschen i. S. d. Abs. 1 des beiliegenden Satzungsentwurfs.

4. Ergänzung der Bestimmungen zum Zweck des Eigenbetriebs wg. der Kooperation mit der IngA Service gGmbH (§ 4 Abs. 4)

Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 01.12.2021 die Umwandlung der IngA Service GmbH zum 01.01.2022 in eine gemeinnützige GmbH beschlossen und der Neufassung des Gesellschaftervertrages zugestimmt.

Der Grund war insbesondere, dass der Gesetzgeber 2020 eine umfassende Reform des Gemeinnützigkeitsrechts beschlossen hatte. Der Katalog der gemeinnützigen Zwecke wurde erweitert. So können Serviceunternehmen, die mit gemeinnützigen Unternehmen kooperieren und diese Unternehmen dabei unterstützen, ihre gemeinnützigen Ziele zu verwirklichen, selber als gemeinnützig anerkannt werden.

Da dieses bei der IngA Service gGmbH insbesondere durch die Kooperation mit dem Eigenbetrieb „Heime des Landkreises Lörrach“ (EBH), aber auch mit anderen Einrichtungen wie Kitas und Schulen, ganz überwiegend der Fall ist, wurde der Gesellschaftervertrag (GV) entsprechend angepasst. In § 2 Abs. 4 des GV wurde die Kooperation mit dem EBH ausdrücklich als steuerbegünstigter Zweck aufgeführt.

Die Steuerberatung der IngA, die Gesellschaft Adjuvaris, hat nun darauf hingewiesen, dass in einem Anwendungserlass für die Finanzverwaltungen die Bestimmungen zur Kooperation sehr

eng ausgelegt werden. So muss nach Auffassung der Finanzverwaltung die Kooperation mit einem gemeinnützigen Betrieb nicht nur in dem GV des Serviceunternehmens (Auftragnehmers) als Gesellschaftszweck aufgeführt werden, sondern auch in der Satzung des Auftraggebers. Zwar entspricht nach Auffassung des Steuerberaters diese enge Auslegung nicht den Vorschriften und dem Willen des Gesetzgebers. Trotzdem empfiehlt sich, zur „Sicherheit“, die Kooperation mit der IngA Service gGmbH auch in die Satzung des EBH als steuerbegünstigter Zweck mit aufzunehmen.

5. Führung des Rechnungswesens (§ 19)

Das Eigenbetriebsrecht in Baden-Württemberg ist im Jahre 2020 umfassend geändert und den heutigen praktischen Bedürfnissen angepasst worden. Insbesondere wurde in Anlehnung an die Regelungen der kommunalen Doppik der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt und der Jahresabschluss durch eine Liquiditätsrechnung ergänzt. Der EBH wird die Wirtschaftsplanung und die Erstellung der Jahresabschlüsse zum Wirtschaftsjahr 2023 entsprechend anpassen.

§ 12 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes Ba-Wü legt fest, dass in der Betriebssatzung festzulegen ist, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen.

Da für die Pflegeeinrichtungen des EBH die Pflegebuchführungsverordnung (PBV) weiterhin gilt, die wiederum in vielen ihrer Bestimmungen auf das HGB verweist, wird vorgeschlagen, in der Betriebssatzung festzulegen, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erfolgt.

6. Weitere Hinweise zur Organisation

Die Pflegeheime in Schliengen und Hausen werden im Zuge der Dezentralisierung des Markus-Pflüger-Heimes gebaut. Die Finanzierung und Kosten dieser Baumaßnahmen werden im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) und im Jahresabschluss des Markus-Pflüger-Heimes ausgewiesen.

Übergangsweise sollen diese beiden Einrichtungen auch weiterhin als Hauptkostenstelle unter dem Buchungskreis des Markus-Pflüger-Heimes dargestellt werden. Diese Einrichtungen sind daher zunächst auch übergangsweise zukünftig sowohl im Wirtschaftsplan als auch im Jahresabschluss des Markus-Pflüger-Heimes erfasst. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit dieser Einrichtungen kann aufgrund der Kostenrechnung erfolgen. Dieses Verfahren ist rechtlich zulässig.

Aus diesem Grund braucht § 5 der Satzung (Stammkapital) nicht angepasst zu werden.

Da sich einerseits die Angebotspalette des EBH insbesondere durch die Dezentralisierung des Markus-Pflüger-Heimes auf immer mehr Standorte bzw. unterschiedliche Formen der Betreuung verteilt, andererseits der EBH immer weiter dazu übergeht, übergreifende Aufgaben wie u.a. die der Leitung, Personalverwaltung, Abrechnung und Qualitätssicherung zu zentralisieren, macht die bei Gründung des EBH vorgenommene Aufteilung des Rechnungswesens mit der separaten, auf die einzelnen Einrichtungen bezogenen Aufstellung von Wirtschaftsplanen und Jahresabschlüssen, immer weniger Sinn und führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand.

Die Betriebsleitung plant daher, ab dem Jahre 2024 für den gesamten EBH ein einheitliches Rechnungswesen zu führen und für den gesamten EBH nur noch einen Wirtschaftsplan und nur noch einen Jahresabschluss (ohne Teilabschlüsse für die einzelnen Einrichtungen) aufzustellen.

Die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Einrichtung kann mittels einer entsprechend eingerichteten Kostenrechnung beurteilt werden.

Marion Dammann
Landrätin

Alexander Willi
Dezernent I

Reinhard Heichel
Betriebsleiter EB Heime

- Anlagen
 - Anlage 1 Satzungsentwurf zur Änderung der Betriebssatzung
 - Anlage 2 Synopse Vergleich alte Fassung mit neuer Fassung